

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Prof. Dr. *Ernst Leemann* (soz.), Zürich:

Ich bin auch der Meinung, dass das Individualrecht derjenigen, die das Frauenstimmrecht wünschen, unbedingt gewahrt werden muss. Es können nicht Leute, die es nicht wünschen, das verunmöglichen.

Gottfried Murbach (BGB), Zürich:

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir bei diesem Antrag den Boden der Verfassung nicht verlassen dürfen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrag Günthard, der eine reine Konsultativ-Abstimmung verlangt, und dem Antrag Flueler.

Regierungsrat Ernst Brugger, Justizdirektor:

Auch ich glaube, dass die Sache staatsrechtlich zwei bedenkliche Seiten aufweist. Die eine Seite liegt darin, dass unter Umständen ein durch den rechtmässigen Souverän zustande gekommener Volksentscheid nachträglich von Dritten wieder aufgehoben werden kann, d. h. wir geben damit einer Volksgruppe — die heute dieses Souveränitätsrecht noch nicht hat — eine Art Veto-recht. Das scheint uns ausserordentlich bedenklich zu sein und ist auf jeden Fall ein absolutes Novum in der Verfassungsgeschichte unseres Kantons. Der zweite Punkt: Ein Staatsrechtler hat mich darauf aufmerksam gemacht, in dieser einen Abstimmungsfrage würde gleichzeitig über zwei ganz verschiedene Fragen entschieden, nämlich einmal ob man das Frauenstimmrecht einführen wolle — das ist die Hauptfrage —, aber gleichzeitig entscheide man mit diesem Ja oder Nein auch die Frage, ob der Entscheid über die Einführung des Frauenstimmrechts von der Abstimmung unter den Frauen abhängig gemacht werden solle. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Flueler mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

In der *Abstimmung* wird der Antrag Schalcher mit offensichtlicher Mehrheit abgelehnt.

Präsident:

Das Verfassungsgesetz ist in erster Lesung durchberaten. Nach Art. 65 der Staatsverfassung muss eine zweite Beratung stattfinden; diese Beratung darf nicht vor zwei Monaten durchgeführt werden.

Schluss dieser Beratung 09.55 Uhr.

Redaktion: Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, 8002 Zürich, ☎ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstr. 24, 8002 Zürich, Tel. 25 94 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, 8049 Zürich, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich 80 - 14151